



nicht mehr ersichtlich bzw. nur langfristig zu mobilisieren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Bedarf an Wohnflächen zu befriedigen und durch die beidseitige Bebauung der Straße das dortige Gebiet sinnvoll abzurunden.

Im Verfahren nach § 13b BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) in der Zeit vom **05.12.2022 bis 13.01.2023** im Rathaus der Gemeinde Nordheim, Hauptstraße 26, Bauamt, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wird am **06.12.2022, 17.00 Uhr**, im Sitzungssaal (Alter Bauhof) des Rathauses Nordheim, Hauptstraße 24/1, 74226 Nordheim, eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es besteht die weitere Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen per E-Mail an [bauamt@nordheim.de](mailto:bauamt@nordheim.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums nach § 4a (4) BauGB auch im Internet unter [www.nordheim.de/website/de/bekanntmachungen](http://www.nordheim.de/website/de/bekanntmachungen) oder <https://kaeser-ingenieure.de/stadtplanung/aktuelle-verfahren.html> abgerufen werden.

Nordheim, den 24.11.2022

gez. Schiek  
Bürgermeister